

**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung  
(BGS-EWS) der Gemeinde Kalchreuth**

**Vom 27.11.2015**

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kalchreuth folgende Satzung

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 14.06.2013 (Amtliche Bekanntmachung, Kalchreuther Gemeindeblatt 42. Jahrgang 1. Juli 2013 Nr. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

„ Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m<sup>3</sup>/h 68,00 €/Jahr

über 4 m<sup>3</sup>/h 82,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m<sup>3</sup>/h 68,00 €/Jahr

über 2,5 m<sup>3</sup>/h 82,00 €/Jahr“

3. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt 3,94 € pro Kubikmeter Abwasser.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„ (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.“

5. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Gemeinde Kalchreuth

Kalchreuth, den 27.11.2015

Herbert Saft

1. Bürgermeister